

SATZUNG ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1 DER EHEMALIGEN GEMEINDE RITTERSBACH VOM 29.04.1997

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert am 23.11.1994 (BGBl. I S. 3486), und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) hat der Stadtrat der Stadt Roth die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der ehemaligen Gemeinde Rittersbach vom 25.07.1965 als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist das Planblatt vom 08.10.1996 (Änderungsstand: 28.01.1997) maßgebend. Es ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Dringender Wohnbedarf der Bevölkerung

Die Bebauungsplanänderung dient der Deckung eines dringenden Wohnbedarfs der Bevölkerung i. S. d. § 1 des BauGB-Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch.

§ 3

Fernmeldeanlagen der Deutschen Telekom

Bei der Durchführung von Baumpflanzungen ist darauf zu achten, daß die Bäume in mindestens 2,5 m Entfernung von den Anlagen der Deutschen Telekom gepflanzt werden. Sollte dieser Mindestabstand im Einzelfall unterschritten werden, sind Schutzmaßnahmen für die Anlagen der Deutschen Telekom erforderlich.

§ 4

Grünordnung

Je angefangene 100 m² Grundstücksfläche ist bei Innutzungnahme jeweils ein Hochstamm zu pflanzen.

Artenauswahl: Spitzahorn, Walnuß, Eberesche, Linde oder Obstbaum.

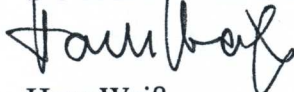
§ 5

Inkrafttreten

Die Bebauungsplanänderung tritt gemäß § 12 BauGB mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Roth, 29.04.1997

STADT ROTH



Hans Weiß
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung in der Roth-Hilpoltsteiner Volkszeitung am 03.05.1997 wurde die 2. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft gesetzt.